

Intelligenz =

Blatt

für die Oberamts-

Bezirke

Nagold, Freudenstadt,

Horb und Herrenberg.

Nro. 17.

1834.

Freitag,

28. Februar.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der J. W. Bischer'schen Buchdruckerei.

Verfügungen der Königlichen Bezirks- Behörden.

Nagold, Horb, Freudenstadt. Den Ortsvorständen wird nachstehender Erlaß der K. Kreisregierung zur Kenntniß gebracht:

„Aus einem, zur Kenntniß der Kreisregierung gelangten Kompetenzstreit über die Abrißung der HarzExcesse hat dieselbe ersehen, daß die Anwendung der in dem Circularerlaß vom 1. Juni 1828 Nro. 3766 aufgenommene Strafbestimmung von 10 fl. für alles unerlaubte Harzen jeder Art Anständen unterliegt. Es wird daher, nach gepfogener Rücksprache mit der K. Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis, zu Erläuterung jener Bestimmung nachstehendes zu erkennen gegeben:

Die einzige gesetzliche Bestimmung über das Harzen findet sich in der Forstordnung Theil II. Seite 43 und 44, wonach „das Harzen in den Tannenwäldern in allen denjenigen Waldungen, welche nicht „angebrochen sind, als eine schädliche Wald- „verwüstung dergestalt verboten ist, daß „Niemand einen neuen Baum anbrechen, „sondern jedermann sich allein der ange-

brochenen Bäume mit dem Harzen gebrauchen soll.“ „Auch soll das Harz, das im Lande geharzt wird, den Landesunterthanen vor allen „andern zugelährt und zu kaufen gegeben werden; welcher aber das nicht halten, sondern übertreten wird, der soll alsdann „zur Strafe 10 Pfund Heller gnädigster „Herrschaft verfallen seyn.

RealIndex Seite 221 und 222.

Nach dem Sinne der Forstordnung ist daher nur unerlaubter Harzverkauf, und zwar hauptsächlich der Handel ins Ausland mit 10 Pfund Heller oder 10 fl. Strafe zu belegen; ein Fall, welcher jedoch in der neuern Zeit nicht leicht mehr vorkommen wird, da die Harznutzungen meistens verpachtet sind, und somit der Harzhandel freigegeben ist. Das unschädliche Harzen an bereits angebrochenen Stämmen war nach dem angeführten Inhalt der Forstordnung sogar erlaubt, und scheint erst im Verlauf der Zeit, als die WaldEigenthümer das Harz zu ihrem Vortheil zu verwerthen anfangen, verboten worden zu seyn.

Eine Ausdehnung der auf den unerlaubten Harzhandel nach der Forstordnung be-

Stimmten Strafen auf Harzdiebereien läßt sich daher schon nach allgemeinen Grundsätzen nicht rechtfertigen; wie denn auch von keinem der Forstämter eine einfache Harzentwendung mit einer Strafe von 10 fl. belegt, sondern observanzmäßig, und je nachdem mit einer solchen einfachen Harzdieberei das Nachreißen eines bereits angebrochenen Stammes concurrirt und mit Rücksicht auf den Werth des entwendeten Harzes neben der Konfiskation desselben eine Strafe von 1 bis 2 kleinen Frevel erkannt wird; wenn aber bei einer HarzEntwendung zugleich unangerissene gesunde Stämme gleichsam als Vorbereitung für später zu verübende HolzEntwendungen frisch angerissen, angebrochen werden, so erkennen die meisten Forstämter auf eine Strafe von 10 fl., obwohl auch die Subsumtion eines solchen Falles unter die angeführte Strafbestimmung nicht ganz richtig zu seyn scheint; indem das Anreißen frischer Stämme, oder das Nachbrechen bereits angebrochener Stämme, wenn dieß von Personen, die zum Harzen berechtigt sind, z. B. von Harzpächtern geschieht, also an und für sich und ohne Concurrnz einer Harzdieberei je für einen Stamm mit einer Strafe von 3 fl. 15 kr. beziehungsweise von 1 fl. belegt wird.

ForstOrdnung Theil II. S. 73. §. Nachdem 2c.

Soferne nun eine bestimmte Strafe für die HarzExcesse nicht sogleich ausgesprochen ist, ist sich bis zum Erscheinen eines neuen ForststrafGesetzes an die, bei dem betreffenden Forstamt bestehende Observanz zu halten.“

Den 27. Febr. 1834.

R. Oberämter.

Oberamt Herrenberg.

Herrenberg. [Gesundenes.] Bei dem hiesigen Oberamt ist eine Kette, sogenannte Kappensperre niedergelegt, die ein — wegen Diebstahls in Haft befindlicher Bauernknecht in der Nähe der hiesigen Stadt gefunden haben will.

Dieses wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß der Eigenthümer dieser

Kette sich dahier melden und ausweisen kann.
Den 26. Febr. 1834.

R. Oberamt,
Amtsverweser Dillenius.

Neubulach, Oberamts Calw. [Mahlmühle und Güterverkauf.] Die Commun ist gesonnen, ihre besitzende und im Seizenthal am Nagoldflusse auf Altbulacher Markung stehende Mahlühle, bestehend in 1 Gerb- und 3 Mahlgängen, einer ganz geräumigen Wohnung, 1 Pferd stall, 1 Heubaus mit Viehstallungen, 1 Schopf mit MaterialienMagazin, 2 doppelten und 1 einfachen Schweinstall, auch 1 Kellerhütte, nebst ungefähr 10 Morgen Wiesen bei derselben im öffentlichen Aufstreich, jedoch unter Vorbehalt der hñhern Genehmigung zu verkaufen.

Zu dieser Verhandlung ist

Freitag der 21. März d. J.

auf welchen heuer der Feiertag Mariä Verkündigung verlegt ist, an welchem Tage sich die Kaufs Liebhaber Morgens 9 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus einzufinden können, und sich über ihr Vermögen und Prädikat durch legale Zeugnisse ihrer Obrigkeit auszuweisen haben.

Bemerkt wird, daß an dem Kaufschilling die Hälfte baar nach erfolgter Ratification bezahlt werden muß, die andere Hälfte aber gegen Verpfändung der Mühle und der Wiesen stehen bleiben kann, daß ferner neben der aus der Mühle und den Gütern zur Commun Altbulach zu entrichtenden Steuer und jährlich auf Martini dem R. Kameralamt zu bezahlende 2 fl. 28 kr. 3 fl.

Gefälle, sonst keine Abgaben auf der Mühle und den Realitäten haften.

Den 21. Febr. 1854.

Stadtrath.

Magold. Der hiesige Stadtrath hat heute beschlossen, daß das in dem Laubwald Bühl aufgebundene Reisack, welches in ungefähr 7000 Bund besteht, an die benachbarten Orte ausgeschrieben werden soll und ist deshalb nächstkommender Donnerstag der 6. März Morgens 9 Uhr zur Versteigerung bestimmt, wozu die Liebhaber auf der Zeimermwies beim Bühl sich einfinden können.

Den 27. Febr. 1854.

Waldmeister

Gottlieb Kähle.

Gündringen, bei Magold. [Verpachtung der Schafwaide mit Winterung.] Die der hiesigen Gutscherrschaft zustehende Schafwaide mit Winterung zu Gündringen und Dürrenhardt wird, nachdem der Pacht derselben mit Georgi d. J. zu Ende geht, auf weitere 5 Jahre von Georgi 1854 bis Georgi 1859 am Mittwoch den 5. März d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Hofe Dürrenhardt im Aufstreich unter Vorbehalt höherer Genehmigung verpachtet werden.

Die Sommerwaide hat bisher über 300 Stück alte Schafe ernährt, und zur Winterung wird gegeben:

Das Schafhaus mit Wohnung, Stallungen und Futterböden, wobei sich ein starklaufender Rohrbrunnen befindet.

33 Morg. zweimädige Thalwiesen,

600 Stück Stroh,

2 Klafter Holz und 200 Stück Reis.

Die H. H. Ortsvorsteher werden ersucht, den Schafhaltern die obige Ver-

pachtung gefällig bekannt machen zu lassen.

Mähringen, den 17. Febr. 1854.

Freiherrl. v. Münch'sches Rentamt,
Fischer.

Außeramtliche Gegenstände.

Alpirsbach. Der Unterzeichnete gedenkt bis nächstkommenden Ostermontag sein im Ehlensogenthal liegendes Gütchen stückweise oder im Ganzen an den Meistbietenden zu verkaufen, der Kauffschilling kann in 4—6 Zieser bezahlt werden, es besteht:

- 1) in einem Wohnhaus, worin erst noch vor 3—4 Jahren eine Mahl- und Gerbmühle bestanden hat, welche aber der frühere Besitzer im Leichtsinne in Abgang kommen ließ, was aber mit wenig Kosten wieder einzurichten wäre, und einem thätigen Mann sein gutes Auskommen sichern würde. In diesem Hause ist 1 Wohnstube mit eisernem Ofen, nebst Küche und Kunscheerd, mehrere Kammern, Stalung zu 8 Stück Vieh.
- 2) Ein erst vor 5 Jahren neu erbautes Haus, worin 1 Stube, Kammer und Küche, und 1 gewölbter Keller sich befindet.

Bei und um beide Häuser ist 1 Gemüsgärtchen,

ungefähr 6 Morgen der schönsten und besten Wasserwiesen,

ungefähr 9—10 Morgen Acker, und über diesen Feldern herliegend an einem Stück

ungefähr 36—40 Morgen Wald in der besten Lage und gutem Zustande.

Die Ortsvorsteher werden ersucht, diesen Verkauf ihren Amtsuntergebenen



bekannt zu machen, der Verkauf geschieht an gedachtem Tage Nachmittags im Wirthshaus in Ehlensbogen.

Den 27. Febr. 1854.

H. L. Eyth.

Dietersweiler, Oberamts Freudenstadt. [Geld auszuleihen.] Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Versicherung und jährliche 5procentige Verzinsung 140 fl. zum Ausleihen bereit.

Den 26. Febr. 1854.

Johs. Bdsinger,
Heiligenpfleger.

Sindlingen. Am Montag den 3. März Nachmittags 2 Uhr werden in dem hiesigen Gasthose ungefähr 330 Ehlen reussene Leinwand partieenweise in öffentlichem Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Den 27. Febr. 1854.

Bdrstingen, Oberamts Horb. [Herrschaftliche Blaiche Empfehlung.] Die hiesige seit vielen Jahren rühmlich bekannte gut eingerichtete Naturblaiche nimmt mit nächster günstiger Witterung wiederum ihren Anfang, wird auch in diesem Jahre wieder die ihr anvertraute Leinwand, Faden und Garn in möglichster Reinheit, Güte und Weiße liefern, und vereinigt neben der Billigkeit des Blaicherlohns, nämlich 2 kr. von der Elle, vom Pf. Faden oder Garn 12kr. was ja zur Empfehlung dienen kann, und folgende Faktoren sind zur Annahme aufgestellt:

- in Rottenburg, Herr Lorenz Nebstod, Schuhmacher.
- Bahlingen, Herr Jakob Falkenstein, Sailer.
- Oberndorf, Herr Stadtrath Guetheinß.

in Sulz, Herr Engelwirth Baur.

— Horb, Herr Kaufmann Paul Raible.

— Nagold, Sulzer Bote Gauß.

— Altenstaig, Herr Schreinermeister Schaible.

— Eutingen, Herr Lindewirth Widmayer.

— Oberjettingen, Herr Schneidermeister Wagner.

Den 1. März 1854.

Wideman,
Blaiche Inhaber.

Nagold. [Knecht (Besuch.)] Es wird ein zweiter Knecht der mit 2 Pferden auf dem Acker zu fahren versteht, und sich überhaupt solcher Geschäftigkeit unterziehen muß, die einem zweiten Knecht zustehen, gesucht; der Eintritt könnte sogleich geschehen. Auf Anfragen wird nähere Auskunft ertheilt von

Ausgeber dieß Blatts.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Freudenstadt,

den 15. Febr. 1854.

Kernen 1	Schl.	9fl. 36kr.	8fl. 48kr.	8fl. 22kr.
Roggen 1	—	6fl. 16kr.	—fl. —kr.	—fl. —kr.
Gersten 1	—	6fl. 40kr.	—fl. —kr.	—fl. —kr.
Haber 1	—	3fl. 20kr.	3fl. 15kr.	3fl. 10kr.
Erbsen 1	—	8fl. 32kr.	—fl. —kr.	—fl. —kr.

In Calw,

den 22. Febr. 1854.

Kernen 1	Schl.	9fl. 30kr.	8fl. 46kr.	7fl. 48kr.
Dinkel 1	—	4fl. 14kr.	4fl. —kr.	3fl. 48kr.
Haber 1	—	3fl. 9kr.	3fl. 2kr.	3fl. —kr.
Roggen 1	Sri	—fl. 52kr.	—fl. 45kr.	—fl. —kr.
Gersten 1	—	—fl. 48kr.	—fl. 40kr.	—fl. —kr.
Bohnen 1	—	1fl. 20kr.	—fl. 54kr.	—fl. —kr.
Wicken 1	—	—fl. 45kr.	—fl. 32kr.	—fl. —kr.
Linsen 1	—	1fl. 36kr.	1fl. 4kr.	—fl. —kr.
Erbsen 1	—	1fl. 28kr.	—fl. 52kr.	—fl. —kr.

